

19/SN-200/ME
Von 27

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 2332-1b/92

Graz, am 29.9.1992
 Marburgerkai 49
 A-8010 Graz

Briefanschrift
 A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0*
 Telefax 0316/80 64-500
 Sachbearbeiter

PK-SP2
 EOSA Dr. Sigl
 Nebenstelle* (DW)

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Datum: 1. OKT. 1992

Vermerk: 1. Okt. 1992 Ba St. Raum

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs-
 und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit
 der Geldwäscherei und der Bereicherungs-
 abschöpfung geändert werden
 (Geldwäschereigesetz);
 Begutachtungsverfahren

Entsprechend dem Erlaß des Bundesministerium für
 Justiz vom 4.8.1992, GZ 578.010/1-II 3/92, beeckt sich die
 Oberstaatsanwaltschaft Graz, die unter einem dem
 Bundesministerium für Justiz übermittelten Stellungnahmen der
 Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben sowie der
 Oberstaatsanwaltschaft selbst in 25facher Ausfertigung zur
 gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Leoben**

JV 829-1/92

An die
Oberstaatsanwaltschaft
in Graz

Oberstaatsanwaltschaft

Eing. 22. SEP. 1992 Akten

zu JV 2332-1b/92... Beilegen

Leoben, am 18.9.1992

Dominikanergasse 13
A-8700 Leoben

Briefanschrift
A-8700 Leoben, Dominikanergasse 13

Telefon
0 38 42/43 4 15

Sachbearbeiter LStA HR Dr. Homann
Klappe (DW)

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Zum Erlaß vom 10.8.1992 wird berichtet:

Global gesehen stellt der zu begutachtende Gesetzesentwurf offenbar eine unbedingt notwendige Reaktion gegen die international organisierte Schwerkriminalität dar.

In diesem Zusammenhang erscheint die Lösung, die bei der Abschöpfung der Bereicherung getroffen wurde, durchaus zweckmäßig. Da eine genaue Berechnung der Bereicherung völlig unmöglich ist, ist die im § 20 Abs 2 vorgesehene Abschöpfung der zu schätzenden Bereicherung unbedingt zu begrüßen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß sich trotzdem in der Praxis größte Schwierigkeiten bei der Abschöpfung von Bereicherungen ergeben werden, insbesondere aus der Tatsache, daß die Glaubhaftmachung eines rechtmäßigen Erwerbes die Abschöpfung verhindert. Würde man hier den bloßen Hinweis auf die Gewinne von möglicherweise

untereinander verschachtelten und im Ausland gelegenen Firmen gelten lassen, würde eine Abschöpfung überhaupt nicht durchgeführt werden können. Andererseits würden aber zur Widerlegung dieser Behauptungen umfangreiche, meist Sachverständigenbeweise erforderlich sein.

Die selbständige Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung, wie sie im Entwurf im § 20a StGB vorgesehen ist, scheint ebenso zweckmäßig wie die Haftung des Unternehmers.

Was den eigentlichen Tatbestand der Geldwäscherei, § 165 Abs 1 StGB laut Entwurf, anlangt, so scheint diese Bestimmung dringend erforderlich, wenn man das organisierte Verbrechertum bekämpfen will. Es erscheint aber nicht konsequent, § 165 Abs 1 nicht nur eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, sondern auch eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorzusehen, womit dieser Tatbestand geradezu bagatellisiert würde, insbesondere wenn man bedenkt, daß § 165 Abs 1 die Verschleierung von Vermögenswerten in einer Höhe von über S 25.000,-- bis S 500.000,-- abdeckt.

Der Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit für fahrlässiges Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln von Sachen ist tolerierbar. Hingegen könnte die Einschränkung der Ersatzbehälterei durch den Gesetzesentwurf in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen führen.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß bei Aufrechterhaltung alter Konten in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten entstehen würden, zumal als Täter bei der Geldwäscherei häufig Inhaber bzw. leitende Angestellte von Banken und deren Kunden auftreten werden, welche ein erhebliches Interesse an der Nichtaufdeckung der Tatbestände haben.

Die Anpassung der Bestimmungen der §§ 64, 65 StGB sowie des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes an die neu beabsichtigte Gesetzeslage scheint notwendig und im Entwurf einer zweckmäßigen Erledigung zugeführt.

Der Leitende Staatsanwalt:

Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Jv 901-1b/92

Klagenfurt, am 9.9.1992

An die

Oberstaatsanwaltschaft **Oberstaatsanwaltschaft** EStA Dr. Pacheiner
GRAZ.

Graz

Eing. 11.SEP. 1992 Akten

W 2332-1b/92 Böhagen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch sowie das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Bezug: Jv 2332-1b/92 vom 10.8.1992

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch sowie das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz), wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

1.) Zu den §§ 20 bis 20c StGB:

Die durch die neue Fassung der §§ 20 und 20a StGB sowie die Einfügung der §§ 20b und 20c StGB beabsichtigte Systemumstellung, als deren Folge anstelle des bisherigen Verfalls generell die Abschöpfung der Bereicherung tritt, ist zu begrüßen. Zum einen werden damit dogmatische Überlegungen, inwieweit der Verfall im Sinne des bisherigen § 20 StGB und die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eingeführte begrenzte Abschöpfung der Bereicherung im Sinne des bisherigen § 20a StGB als Nebenstrafen zu beurteilen sind, sich deshalb

am Schuldgrundsatz zu orientieren haben und damit auch die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht einschließen, gegenstandslos. Zum anderen erfolgt durch die beabsichtigte Neufassung eine klare Trennung der gewinnabschöpfenden Sanktionen als quasi-konditionelle Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Schmoller, Irrgarten der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung, ÖJZ 1990, 304ff, und die dort zitierte Literatur) von den Strafen und vorbeugenden Maßnahmen. Sie sind daher von der Schuld des Täters sowie von präventiven Gesichtspunkten unabhängig und deshalb im Rahmen der Strafzumessung nicht mitzubücksichtigen, bedürfen wegen ihrer mit den Mitteln des Executionsrechts vorzunehmenden Durchsetzung keiner Ersatzfreiheitsstrafe und zielen allein auf die Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Gewinne ab.

Da der Entwurf die bisherige Beschränkung der Anwendung des § 20a StGB auf Gewinne von über 1 Mio S beseitigt und kriminelle Gewinne daher grundsätzlich unabhängig von ihrer Höhe abzuschöpfen sind, erscheint die Effizienz der Regelung gewährleistet. Die im § 20 Abs. 4 StGB vorgesehenen – restriktiv auszulegenden – Ausnahmefälle, die im § 20 Abs. 5 Z. 2 (erster Fall) StGB normierte Härteklausel und die im § 20 Abs. 5 Z. 2 (zweiter Fall) StGB enthaltene Resozialisierungsklausel ermöglichen es dabei, im Rahmen der grundsätzlich obligatorisch vorgesehenen Gewinnabschöpfung auch allen besonderen Umständen des Einzelfalls hinlänglich Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird durch die im § 20 Abs. 5 Z. 1 StGB vorgesehene Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Verfahrensaufwands eine Belastung der Gerichte mit Bagatellabschöpfungen – vor allem im bezirksgerichtlichen Bereich – verhindert.

Für die Praxis von besonderer Bedeutung und damit als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schwerkriminalität erscheint die im § 20 Abs. 2 StGB aufgenommene und zu einer partiellen Beweislastumkehr führende Beweiserleichterung, derzufolge bei erwiesener Begehung mehrerer schwerer Anlaßtaten (fortgesetzte oder wiederkehrende Verbrechen im Sinne des § 17 StGB) und einer durch diese Anlaßtaten eingetretenen erheblichen Bereicherung (ab etwa 100.000 S) auch jene Bereicherung abgeschöpft werden kann, die zwar nicht auf die nachgewiesenen Taten zurückgeführt werden kann, aber mit großer

Wahrscheinlichkeit aus Straftaten gleicher Art stammt. Diesbezüglich kann das Gericht – allerdings gebunden an die Aktivitätsperiode – die Höhe der insgesamt eingetretenen Bereicherung schätzen und obliegt es dann dem Täter, den rechtmäßigen Erwerb des von der Vermutung der kriminellen Herkunft erfaßten Vermögens glaubhaft zu machen.

Als für die Praxis sowie eine konsequente und dogmatisch akzeptable Gewinnabschöpfungsregelung, gleichermaßen notwendig ist schließlich die Einführung eines selbständigen (objektiven) Abschöpfungsverfahrens im § 20a StGB und des neuen Verfalls im § 20c StGB anzusehen, wobei ersterenfalls der Täter zwar bekannt ist, wegen Schuldunfähigkeit, Abwesenheit oder Todes aber nicht verfolgt oder verurteilt werden kann, und letzterenfalls Vermögenswerte für verfallen zu erklären sind, die aufgefunden werden, offensichtlich aus Straftaten herrühren und keinem bestimmten Täter zugeordnet werden können, oder im Inland vorgefunden werden und aus einer im Ausland von einem Ausländer begangenen Straftat stammen, für die keine österreichische Gerichtsbarkeit besteht. Zum Unterschied von § 20a StGB wird allerdings in den Fällen des § 20c StGB auf das Nettoprinzip (Bereicherung als Differenz zwischen Ertrag und Aufwendung) verzichtet, weil von einem unbekannten oder nicht greifbaren Ausländer erbrachte Aufwendungen nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

2.) Zu den §§ 64, 65a StGB:

Die Ergänzung der bisherigen Fassung des § 64 Abs. 1 Z. 8 StGB durch die Einfügung der Worte "und Geldwäscherei (§ 165)" stellt sicher, daß auch eine in einem anderen Staat begangene Geldwäscherei, die dort (noch) nicht mit Strafe bedroht ist, im Inland strafgerichtlich verfolgt werden kann, wenn die gewaschenen Vermögenswerte aus einem in Österreich begangenen Verbrechen stammen. Hierdurch wie auch durch die Schaffung der neuen Bestimmung des § 65a StGB mit der Überschrift "Geltungsbereich der selbständigen Anordnung einer Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls und der Einziehung", womit die Voraussetzungen der österreichischen Gerichtsbarkeit für die selbständigen Verfahren nach den §§ 20a, 20c und 26 StGB geregelt werden, wird zur Abhandlung eines

konsequenten Systems strafrechtlicher Vermögenssanktionen in Österreich beigetragen.

3.) Zu den §§ 164, 165 StGB:

Ausgehend davon, daß unter Geldwäscherei die Tätigkeit des Verschleierns deliktisch erworbener Gewinne zu verstehen ist, hat bereits Fuchs in seiner Abhandlung "Gewinnabschöpfung und Geldwäscherei" (ÖJZ 1990, 544ff) dargelegt, daß zwar in unserem Strafgesetz eine ausdrückliche Strafbestimmung gegen Geldwäscherei fehlt, daß aber diesbezüglich mit der durch das Zweite Antikorruptionsgesetz (BGBI. 1982/205) wesentlich erweiterten Hehlereibestimmung des § 164 StGB durchaus das Auslangen gefunden werden kann (Fuchs aaO 553). Wenn dennoch den Bestrebungen des Entwurfs nach Schaffung eines eigenen Geldwäscherei-Straftatbestands (§ 165 StGB) zuzustimmen ist, so deshalb, weil – wie in den Erläuterungen dargelegt – einerseits ein spezieller Straftatbestand die Bereitschaft Österreichs, seinen internationalen Verpflichtungen zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäscherei (Wiener Übereinkommen vom 19.12.1988 und Europaratübereinkommen vom 8.11.1990 in Straßburg) augenscheinlich unterstreicht, sowie andererseits die seinerzeitige Umgestaltung und Erweiterung des Hehlereitbestands, die dessen Einordnung unter die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen gar nicht mehr zulassen (Fuchs aaO 550), damit hinfällig werden und der Anwendungsbereich der Hehlerei wieder auf die reine Sachhehlerei beschränkt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die sprachliche Vereinfachung und Schaffung des Tatbestands zu begrüßen, der als Tathandlungen im § 164 Abs. 1 StGB nur mehr das Verheimlichen und Verwertern sowie im § 164 Abs. 2 StGB nur mehr das Kaufen, Ansichbringen oder Verschaffen für einen Dritten vorsieht.

Die Regelung der Geldwäscherei in dem hierfür vorgesehenen § 165 StGB kann als gelungen bezeichnet werden, wobei insbesondere – sieht man vom Ausreichen des Eventualvorsatzes für einzelne Tatmerkmale im § 164 Abs. 1 StGB ab – durch die Schuldform der Wissentlichkeit den Bedenken der Lehre hinsichtlich der ungeheuren Weite und Unbestimmtheit von Tatobjekt und Tathandlungen (Fuchs aaO 553) Rechnung getragen wird.

Hingegen kann den für die ersatzlose Streichung des Tatbestands der fahrlässigen Hehlerei nach dem § 165 StGB idgF

angeführten Erwägungen nicht beigegetreten werden. Zum einen kommt – wie die völlige Vernachlässigung dieses Gesichtspunkts in der Lehre zeigt – der darin erblickten rechtstheoretischen Anfechtbarkeit, daß die dem § 477 StG nachgebildete Bestimmung ein fahrlässiges Nachtatsdelikt zu einer ausschließlich vorsätzlich begehbarer Vortat darstellt, kein besonderes Gewicht zu. Zum anderen hat sich diese Strafbestimmung in der Praxis sehr wohl bewährt, weil sie als gegenüber dem § 164 StGB subsidiäre Regelung die Erfassung und Ahndung einer Reihe von Fällen ermöglichte, die andernfalls nicht hätten verfolgt werden können. Der wegen der geringen Strafdrohung angezeigten Präventivwirkung könnte dabei durch eine Anhebung des Strafrahmens leicht Rechnung getragen werden, wobei allerdings die für die Fahrlässigkeitsvariante zufordernde deutlich geringere Strafe gegenüber dem § 164 StGB erhalten bleiben müste.

4.) Zu den weiteren, zumeist Folgeänderungen darstellenden Bestimmungen des Entwurfs betreffend das Strafgesetzbuch sowie das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz wird auf die inhaltlich voll zu übernehmenden Erläuterungen verwiesen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:



Staatsanwaltschaft Graz

JV 1338-1/92

Betrifft: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Geldwäscherigesetzes.

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Oberstaatsanwaltschaft**Graz****Graz**

Eing. 29. SEP. 1992 Akten

zu OSTA JV 2338-1b/92..... Beilagen

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 10.8.1992 erstattet die Staatsanwaltschaft Graz nachstehende

Stellungnahme:

Der Entwurf ist in seiner Gesamtheit zu befürworten, stellt er doch eine Anpassung des Normenstandards an bereits in der Schweiz und Italien existierende und in der Bundesrepublik Deutschland in Gesetzwerdung begriffene Regelungen dar und befindet sich im Einklang mit den auf zwischenstaatlicher Ebene geleisteten Vorarbeiten (vgl. S.4 und 5 der Erläuterungen). Außerdem sieht er auf innerstaatlicher Ebene eine begrüßenswerte Entflechtung des Hehlereitiatbestandes vor.

Insoweit an künftige legislative Schritte in Nebengesetzen gedacht ist (vgl.S. 8 der Erläuterungen), wird angeregt, auch den zwischen § 19 FinStrG und § 13 Abs.2 SGG bestehenden Überschneidungsbereich durch entsprechende Novellierung zu beseitigen (vgl.auch Harbich,FinStrG,Wien 1989, Anm.2 zu § 19 ,S.37).

Da erwartungsgemäß einer der Hauptanwendungsfälle der künftigen Regelungen über vermögensrechtliche Anordnungen in der Verfügung über Erlöse aus Suchtgiftgeschäften liegen wird, erscheint es zweckmäßig, Beträge aus derartigen Anordnungen in Strafurteilen in Hinkunft nicht dem Fonds nach § 34 d der geplanten Strafprozeßnovelle 1992 über den Ladendiebstahl (vgl. JMZ 578.009/1-II 1/92) zufließen zu lassen, sondern diese Mittel überwiegend Betreuungseinrichtungen von Suchtgiftabhängigen zu widmen.

Graz, am 23.9.1992

Wundrich



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz
Jv 2332-1b/92

29.9.1992

Graz, am
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0*
Telefax 0316/80 64-500
Sachbearbeiter EOStA Dr. Sigl
Nebenstelle* (DW)

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu GZ 578.010/1-II 3/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz); Begutachtungsverfahren

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz beeht sich die beiliegenden Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben in Vorlage zu bringen und ihrerseits selbst zur beabsichtigten Fassung des Geldwäschereigesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 1 ff (§ 20 ff) StGB:

Die kriminalpolitischen Zielsetzungen bei der Abschöpfung krimineller Bereicherung bekannter und unbekannter Täter (einschließlich der Unternehmerhaftung) sind sehr zu begrüßen, zumal die gleichartigen internationalen Regelungen eine effektivere Bekämpfung der organisierten Kriminalität erwarten lassen.

Allerdings soll nicht verschwiegen werden, daß die

Regelung des Zugriffes auf das von der Verurteilung nicht erfaßte Vermögen, welches mit großer Wahrscheinlichkeit aus gleichartigen Straftaten stammt (§ 20 Abs. 2 StGB), mit Grundsätzen des Strafverfahrens (Prinzip der materiellen Wahrheit, Untersuchungsgrundsatz) im Widerspruch zu stehen scheint. Die partielle Beweislastumkehr und die Schätzung der im Deliktszeitraum insgesamt eingetretenen Bereicherung, die dem Gericht eine unverhältnismäßig aufwendige Detailabklärung ersparen soll, stellen Maßnahmen dar, die dem Strafprozeß fremd sind und eher dem Wesen und den Möglichkeiten eines finanzbehördlichen Verfahrens entsprechen.

Im Rahmen der Ausnahmen von der Abschöpfungsanordnung (§ 20 Abs. 5 StGB) erscheint der hervorgehobene Härtefall der nicht mehr vorhandenen Bereicherung zum Zeitpunkt der Anordnung der Abschöpfung nicht ganz einsichtig, weil ein Täter, der die Bereicherung (etwa für illegale Zwecke) verbraucht hat, wohl nicht bessergestellt werden sollte.

Zu Z 6 (§ 164 StGB):

Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen die durch das Zweite Antikorruptionsgesetz einbezogenen Amtsdelikte nicht mehr hehlereibegründende Vortaten sein sollen. Die Neufassung der Bestimmung des § 164 StGB geht nämlich davon aus, daß Objekt der Hehlerei nur körperliche Gegenstände sind, die ein anderer (Vortäter) gestohlen oder sonst durch eine Straftat gegen fremdes Vermögen erlangt hat. Auch wenn Hehlerei bei Amtsdelikten nicht sehr häufig vorkommt, so erscheint im Interesse der Präventivwirkung der Bedarf nach einer

- 3 -

Strafbestimmung.

Der Entfall der bisherigen Strafbestimmung des § 165 StGB könnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus kriminalpolitischer Sicht problematisch sein. Angesichts der Häufung organisierter Autoschiebereien scheint ein Bedarf zu bestehen, auch die "fahrlässige Sachhehlerei" weiterhin unter Strafsanktion zu stellen. Vielfach wird der Diebstahl von Kraftfahrzeugen im Ausland bewerkstellt. Dem im Inland betretenen Inhaber solcher Kraftfahrzeuge wird oft nur fahrlässiges Handeln nachzuweisen sein. Eine Sicherstellung verschobener Kraftfahrzeuge zur Beweisführung erscheint im weitgehenden Umfang zum Schutz der Opfer erforderlich.

Die Strafbestimmung ist auch im Antiquitätengeschäft von nicht unerheblicher Bedeutung. Antiquitätenhändler werden durch die Strafbestimmung veranlaßt, beim Ankauf von Antiquitäten die Herkunft der Ware und die Identität des Veräußerers zu überprüfen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, objektiv sorgfaltswidrig zu handeln.

Die Strafdrohung für "fahrlässige Hehlerei" sollte angesichts der zu fordernden größeren Präventivwirkung angehoben werden.

Aus denselben Erwägungen erscheint es daher auch problematisch, das Verheimlichen von aus hehlerei-begründenden Vortaten stammenden Objekten, ohne daß dadurch der Vortäter unterstützt werden soll, straflos zu stellen. Von der Judikatur wurde ein tauglicher Lösungsansatz entwickelt (vgl. Leukauf-

Steininger³, RN 41 ff zu § 164 StGB).

Zu Z 7 (§ 165 StGB):

Die geplante Regelung der Strafbestimmung gegen die Geldwäscherei zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist sehr zu befürworten. Sie scheint auch grundsätzlich ein taugliches Instrument für die kriminalpolitische Zielsetzung zu sein. Allerdings wird die in Österreich noch bestehende Möglichkeit, Geld auf anonymen Konten anzulegen, einer erfolgreichen Ermittlungstätigkeit weitgehend entgegenstehen. Eine aktive Mitwirkung der Geldinstitute bei der Aufdeckung von Geldwäscherei dürfte eher zweifelhaft sein.

Auf die wahlweise Androhung einer Geldstrafe in § 165 Abs. 1 StGB könnte verzichtet werden, da zum einen das Verschleiern der deliktischen Herkunft von Vermögenswerten auf solche beschränkt sein soll, die aus einem Verbrechen im Sinne des § 17 StGB herrühren und zum anderen die Geldwäscherei nur bei wissentlicher Begehung strafbar sein soll. Bedenken, daß die Androhung der Freiheitsstrafe allein eine übermäßige Vorbewertung des Schuld- und Unrechtsgehaltes solcher Taten mit sich bringen könnte, bestehen nach ha. Ansicht daher nicht. Eine Differenzierung der Strafdrohung zur geplanten Fassung des § 164 Abs. 2 StGB (Hehlerei in bezug auf einen Sachwert von mehr als 25.000 S, welches Delikt auch mit bedingtem Vorsatz begangen werden kann und nicht nur auf Gegenstände beschränkt ist, die aus Verbrechen herrühren) erscheint daher durchaus angebracht. Durch die strengere Strafdrohung sollte somit auf die besondere Strafwürdigkeit der Geldwäscherei schon vom

- 5 -

Gesetzgeber hingewiesen werden. Durch § 37 StGB wäre die Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe ausreichend sichergestellt.

Der Hinweis in den Erläuterungen, wonach Geldwäscherie auch an Vermögenswerten begangen werden kann, die der Täter durch Bestechung erhalten hat (Seite 36), trifft allerdings in dieser allgemeinen Form nicht zu. Geldwäscherie soll nämlich nur an Vermögenswerten begangen werden können, die aus einem Verbrechen im Sinne der Bestimmung des § 17 StGB herrühren. Bei den Bestechungsdelikten nach §§ 304 ff StGB handelt es sich, soweit nicht die Bestechung von Beamten zu einem Mißbrauch der Amtsgewalt führt, um Vergehenstatbestände.

Abschließend wird berichtet, daß erlaßgemäß sämtliche Stellungnahmen in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



